

Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2018

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Frau Christiane Taubert	Mitglied
Herr Heinz Klügel	Mitglied
Herr Jürgen Frantz	Mitglied

Im Jahr 2018 wurden acht Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu vier Sitzungen entsprechend § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Zu weiteren vier Aufsichtsratssitzungen wurde mit verkürzter Ladungsfrist gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages eingeladen. Außerdem wurde ein Umlaufbeschlussverfahren durchgeführt. Termine der Sitzungen war so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 13 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu den Sitzungen beschlussfähig.

15.05.2018	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
19.07.2018	anwesend:	6 Aufsichtsratsmitglieder
31.07.2018	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
13.08.2018	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
16.08.2018	anwesend:	4 Aufsichtsratsmitglieder
29.08.2018	anwesend:	5 Aufsichtsratsmitglieder
18.10.2018	anwesend:	4 Aufsichtsratsmitglieder
11.12.2018	anwesend:	6 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
- den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 19.130.996,99 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 32.986,38 Euro festzustellen und den Jahresüberschuss in Höhe von 32.986,38 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

- Der Aufsichtsrat hat den Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH gebeten, dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- Beschlussfassung zum Forderungsverzicht gegen Besserungsschein gegenüber dem MVZ
- Gespräche und Abstimmungen zur Personalie Geschäftsführerin Frau Lorenz
- Beschlussfassung zur Abmahnung der Geschäftsführerin wegen Fehlverhalten
- Beschlussfassung zur Abmahnung der Geschäftsführerin wegen Verletzung der dienstvertraglichen Pflichten in Bezug auf Pflichtverletzung beim Führen eines Kraftfahrzeuges
- Beschlussfassung zur Abmahnung der Geschäftsführerin wegen Verletzung der dienstvertraglichen Pflichten in Bezug auf erforderliche Abstimmungen der Urlaubsplanung
- Beschlussfassung zur Durchführung eines Personalgespräches mit der Geschäftsführerin
- Beschlussfassung zum Abschluss eines Beratervertrages mit dem ehemaligen Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Hunger
- Beschlussfassung zur Abberufung von Herrn Christian Strömer als Chefarzt der Klinik für Chirurgie zum 31.08.2018
- Beschlussfassung zur Bestellung von Herrn Dr. Jan Lehmann zum Chefarzt der Chirurgischen Klinik ab 01.09.2018
- Beschlussfassung zur Berufung der Pflegedienstleiterin Frau Maria Machansky zum 01.09.2018
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019 zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung
- Beschlussfassung zur Abberufung der Geschäftsführerin, Frau Uta Lorenz zum 29.08.2018 inkl. Erteilung Hausverbot
- Beschlussfassung zur Erstellung eines Zwischenabschlusses zum Stichtag 29.08.2018
- Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018 (Umlaufbeschluss)
- Beschlussfassung zur Bestellung von Herrn Dr. Peter Frank Gottschalk zum Geschäftsführer ab dem 18.10.2018
- Beschlussfassung zur Bestellung von Herrn Prof. Dr. Hans-Georg Hunger zum Geschäftsführer ab dem 18.10.2018

- Beschlussfassung zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Gottschalk
- Beschlussfassung zur Bestellung von Herrn Georg Detter zum Geschäftsführer zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- Beschlussfassung zur Freigabe der rückgestellten Einmalzahlung an die Mitarbeiter des TVöD
- Berichterstattung der Geschäftsführung über das laufende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 19.08.2019 durch den Wirtschaftsprüfer detailliert vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern beraten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss 2018.

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter:

- den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 19.510.190,41 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 351.283,60 Euro festzustellen und
- den Jahresüberschuss in Höhe von 351.283,60 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter der Muttergesellschaft Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, dem Aufsichtsratsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.



Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Krankenhausträgergesellschaft Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Schleiz, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskrankenhaus Schleiz ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Krankenhausträgergesellschaft Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2018 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürKHG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGE- BERICHT

Die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgergesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahres-

abschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammen-

- wirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgersgesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 19. August 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Assmann
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Hohmann
Wirtschaftsprüfer

III. Erweiterung nach § 4 Abs. 9 Satz 6 KHEntgG

Der gemäß § 4 Abs. 9 Satz 6 KHEntgG erforderliche Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Hygiene-Förderprogramms ist uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegt worden. Wir haben die Nachweise gemäß § 4 Abs. 9 Satz 6 KHEntgG geprüft und mit Datum vom 19. August 2019 einen gesonderten Prüfungsvermerk zur Vorlage bei den Kostenträgern erteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

IV. Erweiterung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG

Gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG hat die Geschäftsführung eine Aufstellung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, über die in Rechnung gestellten Zuschläge, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel vorzulegen.

Wir haben die Aufstellung der Geschäftsführung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel geprüft und mit Datum vom 19. August 2019 einen gesonderten Prüfungsvermerk zur Vorlage bei den Kostenträgern erteilt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

V. Erweiterung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Über die in einem gesonderten Bericht zur Konzernabschlussprüfung dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.